

99110068169000

# Gewerbsmäßiger Viehhandel/Viehtransport/Sammel- stelle Anzeige

Heruntergeladen am 13.07.2025

<https://fimportal.de/services/99110068169000>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99110068169000
Leistungsbezeichnung I	Gewerbsmäßiger Viehhandel/Viehtransport/Sammelstelle Anzeige
Leistungsbezeichnung II	Sie möchten einen gewerbsmäßigen Viehhandel/Viehtransport/oder das Betreiben einer Sammelstelle anzeigen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baustein Leistungen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Sammelstelle, Viehtransport, Viehhandel, Zulassungspflicht, Auftrieb, Registrierungspflicht
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Tierhaltung und Tierschutz (110)
Verrichtungskennung	Anzeige (169)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Anmeldepflichten (2010100)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	05.02.2025
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	<a href="https://www.gesetze-im-internet.de/viehverkv_2007/_11.html">https://www.gesetze-im-internet.de/viehverkv_2007/_11.html</a> <a href="https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32016R0429">https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX%3A32016R0429</a>
Teaser	Gewerbsmäßigen Viehhandel / Viehtransport / oder das Betreiben einer Sammelstelle anzeigen
Volltext	Wer gewerbsmäßig mit Vieh handeln oder im Rahmen der arbeitsteiligen Tierproduktion Vieh transportieren oder eine Sammelstelle betreiben will, hat dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit anzuzeigen. Im Falle des Betriebens einer Sammelstelle ist der Ort der Sammelstelle mit anzugeben. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Persönliche Unterlagen</li> <li>• Betriebliche Unterlagen</li> </ul> <p>Bitte erkundigen Sie sich bei der zuständigen Veterinärbehörde.</p>
Voraussetzungen	Mit dem gewerbsmäßigen Handel/Transport von Vieh oder Betrieb einer Sammelstelle darf erst begonnen werden, wenn die Anzeige gestellt worden ist.
Kosten	Richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes bzw. nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen.
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Antragstellung erfolgt in der Regel schriftlich beim zuständigen Veterinäramt. In einigen Fällen gibt es</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	standardisierte Antragsformulare. • Nach erfolgreicher behördlicher Prüfung wird das Gesundheitszeugnis ausgestellt
Bearbeitungsdauer	1 - 3 Woche(n) Wenn Sie alle Unterlagen vollständig eingereicht haben, wird die zuständige Stelle diese zeitnah bearbeiten. Die Dauer der Bearbeitung hängt von Art und Umfang des erforderlichen Gesundheitszeugnisses ab. Der Antrag ist mit mehreren Wochen Vorlauf zu stellen
Frist	Vor Beginn der gewerbstätigen Ausübung. Bitte stellen Sie den Antrag mehrere Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	• Widerspruch (je nach Landesrecht kann der Widerspruch ausgeschlossen sein), verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	• Anzeige eines gewerbsmäßigen Viehhandels/Viehtransports/Sammelstelle • Ein Gewerbebetrieb im Bereich Viehhandel/Viehtransport/Sammelstelle muss der zuständigen Stelle angezeigt werden. • Zuständige Stelle: richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare vorhanden: Nein  Schriftform erforderlich: Nein  Formlose Antragsstellung möglich: Nein  Persönliches Erscheinen nötig: Nein
Ursprungsportal	